Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Siebenten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 15. Dezember 2022

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Siebente Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 15. Dezember 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Siebente Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 2. November 2022

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29. Oktober 2018 hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Siebente Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung für den Agrarsektor der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 50 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 27.04.2022 (SächsABl. S. 1510, 1511) wird wie folgt geändert:

1. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 10.11.2020, Paratuberkulose Rinder zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
   Der Abschnitt „zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
   „Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 02.11.2022 (SächsABl. S. 151) handeln.“

2. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 16.07.2019, Schweinepest Hausschweine Schweine zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
   Der Abschnitt „zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
   „Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518) i. d. g. F. 6 handeln.
   Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen vom 14. April 2020 (Az 24-9156-15/26), i.d.g.F.6“

3. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29.11.2019, Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom (PRRS) Schweine zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
   Der Abschnitt „zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
   „Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programmes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und

der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS) (PRRS-Programm) vom 02.11.2022 (SächsABl. S. 155) handeln.“

4. Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 06.01.2021, Paratuberkulose Schafe, Ziegen zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 02.11.2022 (SächsABl. S. 151) handeln.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dresden, den 2. November 2022

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates